

Liebe Schwimmabteilung,

Der Gesamtvereine hat eine **PKW-Einsatzversicherung mit Rechtsschutz** bei dieser Vereinsmitglieder versichert sind:

Für uns Zuständig ist:

Versicherungsbüro beim

Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Telefon: (089) 157 02-287

Telefax: (089) 157 02-223

e-Mail

vsbmuenchen@arag-sport.de

Vertragsnummer: SpV 5202989

Versicherungssparte: PKW-Einsatzversicherung mit Rechtsschutz

Risikobeschreibung: PKW-Einsatzversicherung für Sportvereine

Der Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung aus dem Pkw-Einsatz für Sportvereine mit Domicilrisiko (BBR), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB `94) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Deckungssumme in der Pkw-Einsatzversicherung gilt je Schadenfall und gleichzeitig für alle Schäden des Vereins im Versicherungsjahr.

Versicherte Leistungen

Rechtsschutzversicherung: 51.130 EUR Deckungssumme in der Rechtsschutzversicherung

Kfz-Zusatzversicherung: 51.130 EUR Deckungssumme in der PKW Einsatzversicherung

Kfz-Zusatzversicherung: 153 EUR Selbstbeteiligung in der PKW Einsatzversicherung

Höchstleistung in der Unfallversicherung

Die vereinbarten Versicherungsleistungen stehen je versicherter Person zur Verfügung. Die Höchstersatzleistung beträgt € 1.750.000,-- je Schadenereignis und für alle Personen.

Regressverzicht

Die ARAG ist dem Abkommen der Feuer-Versicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen, soweit sie € 150.000,-- übersteigen, bis zum Betrag von € 600.000,--. Gegen Regressforderungen bis € 150.000,-- können Sie sich durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung schützen. Eine Erhöhung des Regressverzichts über € 600.000,-- kann auf besonderen Antrag gewährt werden.

Bedingungen Sport-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.

Ausstellungstag

SP 6920:01 – Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung aus dem PKW-Einsatz für Sportvereine mit Domizilrisiko (BBR)

- einschl. Rechtsschutzversicherung -

A. Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

Die Gerling Allgemeine Versicherungs-AG gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen gegenüber der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an mitgliedseigenen Personenkraftwagen, die sich bei der mit diesen Fahrzeugen im Auftrage des Versicherungsnehmers durchgeführten Beförderung (auch Selbstbeförderung) von aktiven Sportlern, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären und Übungsleitern zu und von versicherten Veranstaltungen ereignen (vgl. auch Teil C).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

- Fahrten zu und von versicherten Personen, mit denen eine Fahrgemeinschaft zu und von einer versicherten Veranstaltung gebildet wurde, an denen die an einem anderen Ort wohnenden Abzuholenden oder Heimzubringenden ebenfalls teilzunehmen haben bzw. hatten
- Fahrten von der Verbringung eines Aktiven zu einem Wochenendlehrgang/Turnier und die wieder erforderliche Hinfahrt zu seiner Abholung (sogenannte "Leerfahrten");
- Fahrten zur Beförderung von unmittelbar bei versicherten Veranstaltungen benötigten Sportgeräten.

2 Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist,

insbesondere die Haftpflicht

- wegen Schäden, die sich bei Verlängerung der normalen Dauer des Weges oder bei Unterbrechung des Weges durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) ereignen, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt;
- wegen Wertminderung, Nutzungsausfall, Mietwagen- und Abschleppkosten;
- wegen Schäden bei Besorgungsfahrten (vgl. jedoch Ziff. 1, letzter Absatz);
- aus Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (z.B. Trunkenheit, abgefahrene, Reifen) herbeigeführt werden oder für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Als solche gilt nicht die Fahrzeug-Voll-Versicherung.

B. Rechtsschutzversicherung

1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

Für die nach Teil A (Haftpflichtversicherung) geschützten Beförderungsfahrten gewährt die Gerling Allgemeine Versicherungs-AG außerdem Rechtsschutz auf der Grundlage der Gerling-Konzern Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Bedingungen (GKA RVB) im Umfang der §§ 1 bis 20 und der folgenden Bestimmungen:

- Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen;

- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.

Ausgenommen sind solche Verfahren, die eingeleitet werden wegen der Folgen des Punkteintrages in das Verkehrszentralregister aufgrund von § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung;

- Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, daß der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der Gerling Allgemeine Versicherungs-AG die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

Versichert sind der Eigentümer, der Halter und der berechtigte Fahrer sowie im Falle des Schadenersatz-Rechtsschutzes auch die berechtigten Insassen.

2 Deckungseinschränkungen

Der Versicherungsschutz entfällt:

- wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt;
- bei Besorgungsfahrten (vgl. jedoch Teil A Ziffer 1, letzter Absatz);
- wenn gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für die Strafverteidigung gewünscht wird, es sei denn, daß keine rechtskräftige Verurteilung wegen Trunkenheit erfolgte;
- wenn und soweit die versicherten Personen aus einer anderen Rechtsschutzversicherung anspruchsberechtigt sind.

3 Leistungsumfang

3.1. Für Rechtsschutzfälle, die bei einer versicherten Beförderungsfahrt eintreten, zahlt die Gerling Allgemeine Versicherungs-AG gemäß § 5 GKA^{RVB} im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnungen:

- das Honorar für den eigenen Anwalt;
- das Honorar für den gegnerischen Anwalt, wenn es das Gericht so bestimmt;
- die Gerichtskosten und sonstigen vom Gericht auferlegten Kosten;
- die Zeugengebühren und Auslagen;
- die Honorare der gerichtlich bestellten Sachverständigen;
- alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen;
- die Kosten eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist.

3.2. Die versicherte Person ist berechtigt, der Gerling Allgemeine Versicherungs-AG einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihre Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, daß die Gerling Allgemeine Versicherungs-AG einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 Abs. 1 GKA RVB).

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen durch die Gerling Allgemeine Versicherungs-AG erfolgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes sind:

- 1.1 ein Auftrag des Versicherungsnehmers;
- 1.2 eine Personenbeförderung in eigenen Personenkraftwagen der versicherten Person. Als solche gelten auch die Fahrzeuge, die
 - Eigentum der mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind,
 - auf die Firma der versicherten Person zugelassen sind,

Bedingungen Sport-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.

Ausstellungstag

- der versicherten Person von ihrem Arbeitgeber ständig für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr überlassen werden,

soweit diese Fahrzeuge nicht zur gewerblichen Personenbeförderung (z.B. Mietwagen, Omnibusse) eingesetzt sind;

1.3 eine versicherte Veranstaltung. Als solche gelten Wettkämpfe, Training, Vorstands- und Ausschußsitzungen des Versicherungsnehmers sowie Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen, zu denen die versicherten Personen vom Versicherungsnehmer delegiert werden.

2 Entgegen den Bestimmungen im Versicherungsschein/Nachtrag erlischt der Versicherungsschutz ohne Kündigung mit dem Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem Landessportbund/-verband bzw. Sportbund.

D. Wichtige Hinweise im Schadenfall

Schäden sind unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei innerhalb von 24 Stunden telefonisch an den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Gerling-Kundendienst zu melden.

Vor Reparaturbeginn ist die Weisung des Versicherers einzuholen.

Anderweitige Ersatzmöglichkeiten für den eingetretenen Schaden (z.B. Haftpflichtversicherung des Schädigers) sind zur Vermeidung eines Anspruchverlustes auf jeden Fall wahrzunehmen. Als solche gilt nicht die Fahrzeug-Vollversicherung.